

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3991

vom 3. Dezember 1974

Quartierplanung "Dreieck Zunzgerstrasse" in Sissach

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 19. Februar 1974 die Quartierplanung "Dreieck Zunzgerstrasse" - bestehend aus den Quartierplänen A und B, dem Quartierplanreglement sowie dem Quartierplanvertrag - beschlossen. Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Bauvorschriften gelten als aufgehoben. (§ 30, Absatz 2 des Baugesetzes) Der Quartierplan umfasst ein Areal von ca. 5900 m². Geplant sind je drei 3- und 4-geschossige Mehrfamilienhäuser mit den erforderlichen unter- und oberirdischen Autoabstellplätzen sowie einem Kinderspielplatz.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 1. bis 31. März 1974 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 von 28. Februar 1974 und in der Volksstimme von Baselland vom 28. Februar, 14. und 21. März 1974. Alle betroffenen Grundeigentümer und die Anstösser sind zudem durch eingeschriebenen Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht worden.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. April 1974 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt. Alle betroffenen Grundeigentümer haben sich vertraglich verpflichtet, sich der Quartierplanung zu unterziehen. Der Quartierplanvertrag ist am 20. November 1974 von allen Beteiligten unterzeichnet und öffentlich verkündet worden.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung "Dreieck Zunzgerstrasse".

:/// I. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 19. Februar 1974 beschlossene Quartierplanung "Dreieck Zunzgerstrasse" - bestehend aus Quartierplänen A + B, dem Quartierplanreglement, sowie dem Quartierplanvertrag - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/QP/4/0 (Quartierplan), 62/QR/4/0 (Quartierplanreglement) und 62/ZP/1/6 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und Reglemente.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (3)

██████████, Gundeldingerstrasse
Basel

██████████ Merkurstrasse
Münchenstein

██████████, Loogstrasse

Münchenstein

Grundbuchamt Sissach

*Diese Mitteilung fehlt
auf dem Umschlag!*

Landeskanzlei

Bodenamt

Tiefbauamt

Regionalplanungsstelle *beide Basel*

Baupolizeiamt (2)

-Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-7